

Richtlinie

zur Organisation der Notfallseelsorge

Vom 29. April 2003 (ABl. 2003 S. A 97)

Inhaltsübersicht*

1. Allgemeines	1
2. Aufgabe der Notfallseelsorge.....	1
3. Organisation der Notfallseelsorge in den Kirchenbezirken.....	2
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	2
5. Der Beauftragte der Landeskirche für Notfallseelsorge.....	3
6. Finanzen.....	3
7. Gleichstellungsklausel	4
8. In-Kraft-Treten.....	4

1. Allgemeines

1.1 Notfallseelsorge ist ein seelsorgerlicher Dienst der Kirche zur Betreuung von Menschen in besonderen Not- und Krisensituationen.

1.2 Die Richtlinie zur Organisation der Notfallseelsorge sichert die verlässliche Erreichbarkeit dieses seelsorgerlichen Dienstes der Kirche.

2. Aufgabe der Notfallseelsorge

2.1 Zu den Aufgaben der Notfallseelsorge gehören insbesondere:

- die Betreuung von Angehörigen während einer Reanimation oder nach deren Abbruch
- das Überbringen von Todesnachrichten
- die Begleitung von Verletzten, unverletzten Beteiligten und Angehörigen bei schweren Unfällen, Gewalttaten oder Großschadensereignissen
- das Gebet mit und für Sterbende und das Aussegnen Verstorbener.

* nichtamtlich

2.6.8 Notfallseelsorge-OrganisationsRL

2.2 Notfallseelsorge wird in der Regel auf Anforderung durch die zuständige Rettungsdienstleitstelle tätig.

3. Organisation der Notfallseelsorge in den Kirchenbezirken

3.1 Geeignete Gemeindeglieder, Pfarrer und Mitarbeiter können in der Notfallseelsorge-Rufbereitschaft ehrenamtlich mitarbeiten. Voraussetzung für die Mitarbeit ist eine Notfallseelsorge-Grundausbildung sowie die verbindliche, auf zwei Jahre befristet abzugebende Bereitschaftserklärung.

Die Bereitschaftserklärung kann erneut abgegeben werden.

Die Mitarbeiter der Notfallseelsorge-Rufbereitschaft erhalten eine Beauftragung durch den Superintendenten.

3.2 Die Kirchenbezirke bestimmen jeweils einen Koordinator für Notfallseelsorge.

Die Koordinatoren für Notfallseelsorge erhalten durch den Superintendenten einen Auftrag im Rahmen ihres Pfarrdienstes.

Die Koordinatoren für Notfallseelsorge werden dem Landeskirchenamt und dem Beauftragten der Landeskirche für Notfallseelsorge mitgeteilt.

Sie bilden den Konvent der Notfallseelsorgekoordinatoren.

3.3 Die Koordinatoren für Notfallseelsorge erstellen für ihren Bereich in Abstimmung mit den zuständigen Rettungsdienstleitstellen eine Liste der Notfallseelsorge-Rufbereitschaft.

Die aktuelle Rufbereitschaftsliste wird jeweils dem Superintendenten und dem Beauftragten der Landeskirche für Notfallseelsorge zur Kenntnis gegeben.

4. Aus-, Fort- und Weiterbildung

4.1 Die Superintendenten sind verantwortlich, dass die für die Notfallseelsorge-Rufbereitschaft in Frage Kommenden eine Notfallseelsorge-Grundausbildung gemäß den Empfehlungen der Evangelischen Bundeskonferenz für Notfallseelsorge erhalten. Die Ausbildung muss vom Landeskirchenamt anerkannt sein. Für Pfarrer ist die Fortbildungsverordnung (FortbVO) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Für die nicht unter den Geltungsbereich der FortbVO Fallenden ist die FortbVO entsprechend anzuwenden.

4.2 Die Notfallseelsorgekoordinatoren der Kirchenbezirke sollen an weiteren Qualifizierungskursen entsprechend den Empfehlungen der Bundeskonferenz für Notfallseelsorge teilnehmen.

4.3 Die Koordinatoren für Notfallseelsorge sorgen für regelmäßige Einsatznachbesprechungen, Supervision und Fortbildung der Notfallseelsorger in ihrem Kirchenbezirk sowie für Teilnahmemöglichkeiten an Katastrophenschutzübungen.

5. Der Beauftragte der Landeskirche für Notfallseelsorge

5.1 Der Konvent der Notfallseelsorgekoordinatoren wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Landeskirchenamtes einen Beauftragten der Landeskirche für Notfallseelsorge.

5.2 Aufgabe des Beauftragten der Landeskirche für Notfallseelsorge sind:

- Leitung des Konvents der Notfallseelsorgekoordinatoren Kontakt zu anderen notfallseelsorgerlich Tätigen, vor allem zu den Polizeiseelsorgern und zum Pfarrer im Bundesgrenzschutz
- Kontakt zum Landeskirchenamt und zum Sächsischen Staatsministerium des Innern Sachen Notfallseelsorge, Krisenintervention und Katastrophenschutz
- Teilnahme an der Evangelischen Bundeskonferenz für Notfallseelsorge
- Beratung der Kirchenbezirke beim Aufbau und bei der Organisation der Notfallseelsorge
- Beratung und Information der Kirchenbezirkskoordinatoren und des Landeskirchenamts über Tendenzen, Entwicklungen und Veränderungen der Notfallseelsorge und ihrer Rahmenbedingungen
- Koordination kirchenbezirksübergreifender Einsätze der Notfallseelsorge.

6. Finanzen

6.1 Der Superintendent und der Kirchenbezirkskoordinator für Notfallseelsorge haben sich gegenüber dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt um volle Kostendeckung zu bemühen.

2.6.8 Notfallseelsorge-OrganisationsRL

6.2 Die danach verbleibenden Beträge sind im Kirchenbezirkshaushalt einzustellen.

7. Gleichstellungsklausel

Die in dieser Richtlinie verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.
